

Anlage

Original  
Uni Köln

# Vertrag

zwischen der Universität zu Köln und der Stadt Köln

über  
die gemeinsame Benutzung eines Sportplatzes mit  
Umkleidehaus

Zülpicher Wall, 50674 Köln

Februar 2014

Zwischen

der Universität zu Köln,  
vertreten durch den Kanzler der Universität  
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln,

im folgenden Universität genannt,

und

der Stadt Köln,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Sportamt, Olympiaweg 7, 50933 Köln

im folgenden Stadt genannt,

wird folgender Vertrag über die gemeinsame Benutzung eines Sportplatzes mit Umkleidehaus auf dem Sportplatzgelände der Universität zu Köln geschlossen:

## §1

Die Universität unterhält auf dem Universitätssportplatzgelände Zülpicher Wall in Köln-Lindenthal ein Außensportgelände für Hochschulangehörige.

Der nördlich gelegene Fußball-Hartplatz wird im Jahr 2014 zu einem Kunstrasenplatz umgebaut. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch die Stadt und die Universität. Der Anteil der Stadt beträgt bis zu 551.278,00 € höchstens jedoch 50% der Gesamtkosten. Zudem wird im selben Jahr das Umkleidegebäude durch einen Neubau in Modulbauweise ersetzt. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für das Umkleidegebäude mit bis zu 759.492,00 €, höchstens jedoch 80% der Gesamtkosten. Näheres ergibt sich aus dem Bescheid über die Bewilligung der Baubehilfe.

## §2

Die Universität gestattet der Stadt Köln die Benutzung des Sportplatzes und des Umkleidehauses durch städtische Schulen und Vereine nach Maßgabe des anliegenden Belegungsplans, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Belegungsplan kann in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Der durch die Stadt und die Universität im Mai 2012 verabschiedete Masterplan sieht bis zum Jahr 2025 eine Randbebauung auf dem Sportplatzgelände vor. Aus diesem Grund wird der Vertrag zunächst für eine Laufzeit vom 01.10.2014 bis zum 31.09.2024 abgeschlossen. Insgesamt ist jedoch eine mindestens 20-jährige gemeinsame Kooperation angestrebt, die im Einzelnen noch auszugestalten ist.

Nach dem 31.09.2024 verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Hinsichtlich der Ausübung des Benutzungsrechtes der Stadt Köln durch städtische Schulen und Vereine hat die Universität dafür zu sorgen, dass das Benutzungsrecht der Stadt nicht durch Angehörige der Universität beeinträchtigt wird.

§3

Die Benutzung erfolgt unentgeltlich.

Die Unterhaltung und Pflege des Sportplatzes geht zu Lasten der Universität. Die Universität verpflichtet sich, den Sportplatz während der Dauer der Vertragszeit im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu unterhalten.

Die Universität übernimmt die gesamte Unterhaltung und Pflege des Umkleidehauses und der Trainingsbeleuchtung einschließlich der Zahlung der laufenden Strom-, Wasser- und Müllabfuhrkosten sowie die Installation der entsprechenden Messeinrichtungen usw. Sie ist berechtigt, die hierfür entstehenden Kosten auf die Nutzer (Vereine/Unisport) anteilig umzulegen.

Die Stadt Köln schließt mit den Vereinen einen entsprechenden Nutzungsvertrag.

Jede Partei hat, unabhängig von einem Verschulden, für diejenigen Schäden aufzukommen, die während ihrer nach der anliegenden Benutzungsordnung festgelegten Benutzungszeiten auf dem Sportplatz eintreten.

§4

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität Köln in der Fassung vom 31.10.1963 ist die Veräußerung des Sportplatzes an Dritte ausgeschlossen.

Die Universität verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages den Sportplatz nicht mit Rechten Dritter zu belasten. Im Vertrauen auf die gegenseitige Erfüllung des Vertrages verzichten die Beteiligten auf die Bestellung eines dinglichen Rechts an dem Sportplatz und dem Gebäude zugunsten der Stadt.

§5


Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

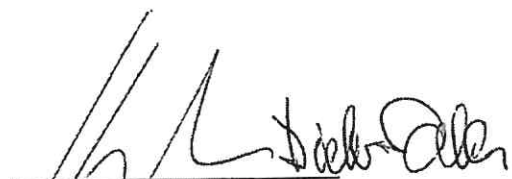
Mündliche Abmachungen, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie getroffen worden sind oder noch getroffen werden, haben neben diesem Vertrag keine Gültigkeit.

§6

Der Vertrag vom 09.02.1983 verliert mit Abschluss dieses Vertrages seine Gültigkeit.

Köln, den 10.03.2014

  
Universität zu Köln  
Der Kanzler

  
Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung *Im Auftrag*

**Anlage**

zum Vertrag zwischen der Universität zu Köln und der Stadt Köln  
über die gemeinsame Benutzung eines Sportplatzes mit Umkleidehaus

Legende: UniSport SV Agrippina Casa Espina Schulsport nach Absprache mit UniSport

**Nutzungszeiten Kunstrasenplatz UniSportZentrum**

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
08.00-08.30							
08.30-09.00							
09.00-09.30							
09.30-10.00							
10.00-10.30							
10.30-11.00							
11.00-11.30							
11.30-12.00							
12.00-12.30							
12.30-13.00							
13.00-13.30							
13.30-14.00							
14.00-14.30							
14.30-15.00							
15.00-15.30							
15.30-16.00							
16.00-16.30							
16.30-17.00							
17.00-17.30							
17.30-18.00							
18.00-18.30							
18.30-19.00							
19.00-19.30							
19.30-20.00							
20.00-20.30							
20.30-21.00							
21.00-21.30							
21.30-22.00							

UNISPORT (Turnier-Sonderbelegung Mai: 2 Samstage; Juni-August: 6 Samstage und 2 Sonntage)